

werden. Er hat seine Kooperationspartner im angemessenen und ökonomisch wirkungsvollen Umfang am Valutaanrecht zu beteiligen.

(3) Der Betrieb kann gemäß den gesetzlichen Bestimmungen über den Außenhandel und den Festlegungen des übergeordneten Organs Eigengeschäfte durchführen.

#### §28

(1) Der Betrieb hat die Bereitstellung des erforderlichen Transportraumes für den Transport seiner Erzeugnisse entsprechend den Erfordernissen seiner Produktion unter Wahrung der volkswirtschaftlichen Interessen zur Erreichung eines hohen ökonomischen Nutzeffektes zu planen und mit den Verkehrsträgern vertraglich zu vereinbaren. Der Betrieb ist verpflichtet, die Be- und Entladung so zu organisieren, daß kürzeste Standzeiten erreicht werden.<sup>23</sup> Der Betrieb hat rationelle Umschlagseinrichtungen und Transportmethoden anzuwenden.

\* (2) Der Betrieb hat die Erzeugnisse entsprechend den Erfordernissen ihrer Beschaffenheit, der Transportmittel und der Transportdauer unter Berücksichtigung der gesetzlichen Bestimmungen zu verpacken.

### Betriebliche Fonds, Finanzen und Preise

#### §29

(1) Der Betrieb löst seine wirtschaftlichen Aufgaben mit seinen materiellen und finanziellen Fonds. Er ist verpflichtet, die ökonomisch begründete Höhe und Struktur seiner Grund- und Umlaufmittel sowie deren intensive Nutzung, insbesondere durch die mehrschichtige Auslastung hochproduktiver Maschinen und Ausrüstungen und den rationellen Umschlag der Produktions- und Zirkulationsfonds, zu sichern.

(2) Im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen bildet der Betrieb zur einfachen und erweiterten Reproduktion und zur Anwendung der kollektiven und persönlichen materiellen Interessiertheit aus selbsterwirtschafteten Mitteln eigene Fonds und verfügt darüber. Die Mittel sind entsprechend der Erwirtschaftung plan- und termingemäß den Fonds zuzuführen.

(3) Der Betrieb ist berechtigt, gemäß den gesetzlichen Bestimmungen Grund- und Umlaufmittel für die Erfüllung seiner Produktionsaufgaben zu kaufen und nicht genutzte Grundmittel und nicht genutzte Vorräte zu verkaufen. Die Erlöse aus dem Verkauf von Grundmitteln stehen dem Betrieb für die Rationalisierung und die Strukturveränderung der Grundfonds zu.

#### §30

(1) Der Betrieb ist für eine ordnungsgemäße, auf die maximale Senkung der Selbstkosten und ständige Erhöhung der Rentabilität orientierte Finanzwirtschaft verantwortlich. Er ist verpflichtet, auf der Grundlage von Kennziffern die innerbetriebliche wirtschaftliche Rechnungsführung durchzusetzen und dadurch eine hohe Wirksamkeit des Reproduktionsprozesses in allen Phasen der Planung und Plandurchführung zu sichern. Er hat mit der Finanzkontrolle und -analyse die rationellste Nutzung seiner Fonds zu fördern.

(2) Der Betrieb arbeitet zur Lösung seiner volkswirtschaftlichen Aufgaben mit der Bank zusammen und regelt seine ökonomischen Beziehungen zu ihr auf der Grundlage von

23. Vgl. § 13 unter Reg.-Nr. 16.